

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



4. Satzung der Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) und der §§ 1 - 3, 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712) in den jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen, hat der Haupt- und Digitalisierungsausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin im Wege der Delegation gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW in der Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
(§ 1 Nr. 5a)

a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 19 v. H.
des Einspielergebnisses, mindestens
jedoch 45,00 €

b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 68,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)

a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 19 v. H.
des Einspielergebnisses, mindestens
jedoch 22,50 €

b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 34,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 09.12.2020

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 10.12.2020

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister